



Bekanntmachung der Gemeinde Pürgen

Über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) “Pürgen-Nord II“, 1 Änderung

Der Gemeinderat Pürgen hat in seiner Sitzung am 15.10.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Pürgen Nord II, 1. Änderung, mit Begründung in der Fassung vom 15.10.2024 gebilligt und beschlossen den o. g. Plan nach Maßgabe des § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die ursprüngliche Absicht eine großzügigere Bebauung/ Nutzung nur für das Grundstück 491/0 Gem. Pürgen wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2024 erweitert und bezieht sich nun auf den gesamten Bereich des Allgemeinen Wohngebiets. Diese Planänderung wurde von dem Ortsplanungsbüro OPLA ausgeführt.

Die nun vorgenommenen Anpassungen bzgl. Maß der baulichen Nutzung, Garagen, Carports u. Nebenanlagen und Gestaltung sowie die vollständig überarbeitete Planzeichnung gelten innerhalb des Geltungsbereichs. Diese Änderungen führen zu einer Flexibilisierung des Baurechts ohne die Grundstruktur zu beeinträchtigen. Die geringfügigen Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung beides in der Fassung vom 18.10.2024 liegen in der Zeit vom **30.10.2024 mit 02.12.2024**

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete	Im Bereich der Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben errichtet die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- u. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Mensch	Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Gemeinde Pürgen unter <http://www.puergen.de/>, unter Bekanntmachungen eingestellt.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafeln
am 22.10.2024
abgenommen am
Pürgen, den
i.A.
Vogt



Pürgen, den 18.10.2024

i. A.

Vogt
Vogt

Bebauungsplan Pürgen Nord II“
Schwarze Strichlinie ist Geltungsbereich
der 1. Änderung

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter „Datenschutz“ öffentlich ausliegt.

